

Benutzungsordnung
für das TUM.Archiv der Technischen Universität München
in der Fassung vom 1. März 2015

Aufgrund des Art. 14 Absatz 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) wird nachfolgende Benutzungsordnung erlassen:

§1

TUM.Archiv der Technischen Universität München

Das TUM.Archiv der Technischen Universität München nimmt seine Aufgaben gemäß dem Bayerischen Archivgesetz wahr.

§2

Benutzungsrecht

- (1) Das Recht, Archivgut der Technischen Universität München zu nutzen, steht jedermann auf Antrag zu, sofern er/sie ein berechtigtes Interesse nachweisen kann und soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Weitergehende gesetzliche Rechte und besondere Vereinbarungen zugunsten von Eigentümern privaten Archivguts bleiben unberührt.
- (2) Der Umfang der Nutzungsrechte bestimmt sich nach dem Bayerischen Archivgesetz.

§3

Benutzungsart

- (1) Zur Benutzung werden
 - a) Archivalien im Original oder in Kopie vorgelegt oder
 - b) Abschriften oder photographische bzw. digitalisierte Reproduktionen von Archivalien abgegeben oder
 - c) Auskünfte über den Inhalt von Archivalien erteilt.
- (2) Archivgut wird im Original grundsätzlich nur im TUM.Archiv der Technischen Universität München vorgelegt
- (3) Über die Art der Benutzung entscheidet das TUM.Archiv der Technischen Universität München. Es kann die Genehmigung mit Auflagen erteilen.

§ 4

Benutzungsvoraussetzungen

- (1) Der Antrag auf Benutzung von Archivalien ist in der Regel schriftlich zu stellen; dabei sollte der Gegenstand von Nachforschungen und der Benutzungszweck genau angegeben werden.
- (2) Dem TUM.Archiv der Technischen Universität München ist eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, dass bei der Verwertung aus Archivalien gewonnener Erkenntnisse Urheber- und Persönlichkeitsrechte beachtet werden und dass das TUM.Archiv der Technischen Universität München bei Verstößen von der Haftung freigestellt wird.
- (3) Die Mitwirkung von Hilfskräften bei der Benutzung bedarf besonderer Genehmigung. Auch Hilfskräfte unterliegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Abs. 2 gilt entsprechend. Bei Verstößen haften ihre Auftraggeber.

§ 5

Genehmigung

- (1) Über den Benutzungsantrag entscheidet das TUM.Archiv der Technischen Universität München.
- (2) Die Benutzung ist nicht zulässig, soweit
 1. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, oder
 2. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde, oder
 3. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.
- (3) Die Benutzung von Unterlagen, die der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterliegen haben, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist.
- (4) Die Genehmigung wird nur für den im Benutzungsantrag bezeichneten Zweck erteilt. Sollen aus den Archivalien gewonnene Erkenntnisse anderweitig verwertet werden, ist ein neuer Antrag erforderlich.

§ 6

Sorgfaltspflicht

Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, das Archivgut in den Benutzungsräumen zu belassen, die innere Ordnung des Archivguts zu bewahren, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden.

§ 7

Ausschluss von der Benutzung

Verstößt ein Benutzer oder eine Benutzerin gröblich gegen Vorschriften des Bayerischen Archivgesetzes oder gegen die nach Art. 14 Absatz 1 Satz 2 Bayerisches Archivgesetz erlassene Benutzungsordnung, wird er oder sie von Benutzungen beim Historischen Archiv der Technischen Universität München ausgeschlossen.

§ 8

Kosten

- (1) Dem TUM.Archiv der Technischen Universität München entstehende Kosten für die Benutzung technischer Einrichtungen, für die Herstellung von Reproduktionen und – außer bei amtlicher Benutzung – die Versendung von Archivalien sind entsprechend der jeweiligen Gebührenordnung bzw. der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.
- (2) Bei wissenschaftlicher und publizistischer Benutzung ist von jeder im Druck hergestellten Ausgabe, die unter Auswertung von Archivalien des TUM.Archivs der Technischen Universität München zustande kommt, dem TUM.Archiv ein Belegstück unaufgefordert und unentgeltlich zu überlassen.

München, 1. März 2015

Prof. Dr. Peter J. Brenner
– Direktor des TUM.Archivs –